

## **Das Selbstverständnis der Lehrerbildung – Der Beitrag der Fachwissenschaften**

*Entwurf für das Forum Fachwissenschaften aufgrund der bisherigen Arbeit des Forums  
Michael Böhnke und Ulrich Heinen*

### **Bildung ist Menschenrecht**

Eine Grunderfahrung des Menschseins besteht darin, daß der Mensch ein Lebewesen ist, das nicht nur lebt, sondern sein Leben führt. Die Lebensführung des Menschen ist von Grundbedingungen abhängig: Gesundheit, soziale und wirtschaftliche Teilhabe, Bildung.

Bildung ist für eine gute Lebensführung von elementarer Bedeutung. Gesellschaftlich anerkannt, legitimiert und gefördert wird der damit gegebene, umfassende Bildungsanspruch durch die Festschreibung von Bildung als unveräußerbares und unteilbares Menschenrecht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), sowie den sich daran orientierenden Verfassungen, Gesetzen und Verträgen.

Unser Bildungssystem entspricht diesem durch das Recht geschützten Bildungsanspruch der Menschen dadurch, daß es Einrichtungen schafft und vorhält, die Bildungsangebote machen und dem einzelnen einen freien Zugang zu diesen Institutionen ermöglicht. Das gilt für alle Bildungseinrichtungen, auch für die Universitäten. Sie machen in fachwissenschaftlich orientierter Forschung und Lehre zahlreiche Bildungsangebote.

Weil Bildung ein subjektives und unveräußerbares Recht des Menschen darstellt, sind die Bildungsangebote von denen her zu denken, denen sie gelten: Bildung geschieht als Sich-Bilden. Sich-Bilden impliziert Selbstbestimmung. Bildungsangebote befähigen Menschen mit ihren vielfältigen Optionen zur Erforschung und Entdeckung von Welt dazu, ihr Leben selbstbestimmt führen zu können.

Die Universität orientiert sich mit ihren Angeboten zur Lehrerbildung an den Bedürfnissen der Schulen. Dazu zählt grundlegend, daß auch schulische Bildung von denen her zu denken ist, denen sie gilt. Sie soll Schülerinnen und Schülern eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Weiter zählt dazu die Auffächerung in unterschiedliche Schulformen und Fächer. Perspektivisch bezieht die Universität dabei künftige Bedürfnisse der Schulen in die Lehrerbildung ein.

### **Rechtliche Vorgaben**

Anhaltspunkte für die Entwicklung eines Selbstverständnisses des Beitrags von Fachwissenschaften zur Lehrerbildung bietet der Bildungsauftrag, in dem dieses Grundrecht

konkretisiert wird (Verfassung für das Land NRW, Artikel 7 Fn 4, Artikel 15 Fn 6; Schulgesetz NRW § 2 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5; KMK: Zur Stellung des Schülers in der Schule, 25.5.1973). Dieser gründet im Anspruch jedes Kindes auf Erziehung und Bildung (Art 8 Abs 1 Verf NRW). In diesem Sinne formulieren Landesverfassung, Schulgesetz und/oder KMK Ziele schulischer Bildung und Erziehung (§ 2 Abs. 4 SchulG; KMK 1973/2004). Die hohe Bildungsrelevanz dieser Ziele "weit über die funktionalen Ansprüche von Bildungsstandards hinaus" wird auch in den Erläuterungen zu den KMK-Bildungsstandards betont (2004, S. 6): "Schulqualität ist aber selbstverständlich mehr als das Messen von Schülerleistungen anhand von Standards. Der Auftrag der schulischen Bildung geht weit über die funktionalen Ansprüche von Bildungsstandards hinaus. Er zielt auf Persönlichkeitsentwicklung und Weltorientierung, die sich aus der Begegnung mit zentralen Gegenständen unserer Kultur ergeben. Schülerinnen und Schüler sollen zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern erzogen werden, die verantwortungsvoll, selbstkritisch und konstruktiv ihr berufliches und privates Leben gestalten und am politischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können."

Diesem Bildungs- und Erziehungsverständnis entsprechend berücksichtigt die universitäre Lehrerbildung in ihrem Lehrangebot die Bedürfnisse der Schulen (Art 15 Abs 1 Verf NRW). Ihr Bildungsauftrag geht daher weit über die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus. Ein im Recht auf Bildung verankertes Selbstverständnis der Lehrerbildung macht die Erfahrung von Kohärenz zum Prinzip und verleiht den Studienvorgaben sowie der konkreten Realisierung der Freiheit der Lehre in den beteiligten Disziplinen fachlich wie pädagogisch begründet Sinn.

### **Bezüge zum Leitbild der Bergischen Universität**

In der Humboldtschen Bildungstradition verpflichtet sich die Bergische Universität "in allen ihren wissenschaftlichen Gegenstandsbereichen der Suche nach Wahrheit im Bewusstsein gesellschaftlicher Verantwortung. Zu ihrem ethischen Verständnis gehört, dass Wissenschaft nur von selbstbestimmten Personen betrieben werden kann und die vornehmste Aufgabe akademischer Lehre darin besteht, Menschen zum eigenverantwortlichen Umgang mit Erkenntnis und ihrer Anwendung zu bilden."

Diesem humanistischen Bildungsideal entspricht, daß die Bergische Universität "akademische Lehre als dialogischen Prozeß zwischen Lehrenden und Lernenden" begreift und besonderen Wert auf "Bildung durch Vermittlung kritischer Reflexivität, gesellschaftlicher

Urteilkraft und Handlungsfähigkeit" legt, um auf "Aufgaben in der demokratischen Gesellschaft, der Wissenschaft und einzelnen Berufsfeldern" vorzubereiten.

Eine Profillinie der Bergischen Universität bezieht sich dementsprechend ausdrücklich auf "Bildung, Wissen und Kultur als entscheidende gesellschaftliche Kategorien" und bietet Lehrerbildung "aus den fachwissenschaftlichen Qualifizierungen heraus".

### **Begründung fachwissenschaftlicher Beiträge zur Lehrerbildung**

Der Zugang zur Umwelt, zur Mitwelt und zum Selbst ist in weiten Bereichen fachlich vermittelt. Die Fachdisziplinen leisten in der Lehrerbildung jeweils eigene fachspezifische Beiträge, dazu, dass Menschen – Lehrerinnen und Lehrer wie deren Schülerinnen und Schüler – befähigt werden, ihr Leben selbständig zu führen. Das Selbstverständnis der fachwissenschaftlichen Beiträge zur Lehrerbildung kann deshalb als Erschließung eines fachlich begründeten Zugangs zu Umwelt, Mitwelt und Selbst verstanden werden. In diesem Sinne konkretisiert sich das Menschenrecht auf Bildung auch im Recht auf Zugang zu Fachunterricht.

Um der Berufsorientierung der Lehrerbildung willen baut das Selbstverständnis der Fachwissenschaften in der Lehrerbildung auf die Freiheit von Forschung und Lehre, die sich nach Inhalt und Form "an dem Bemühen um Wahrheit als 'etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes' (Wilhelm von Humboldt)" ausrichtet (Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973). In diesem Sinne tragen die Lehre, die "nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist" (BVerfGE 1973), das Fachstudium insgesamt und das Beherrschen eines Faches (auch und gerade in seiner Fachsystematik, seinen Anwendungen und seinen epistemologischen und gesellschaftlichen Implikationen) als solche einen bildenden Wert bereits in sich. In einer akademischen Kultur der fachlichen Vielfalt, die in der Freiheit der Lehre (und der Kunst) als Grundsatznorm und individuellem Freiheitsrecht gründet und das Nebeneinander unterschiedlicher fachlicher Positionen gerade in ihrem gegenseitigen strukturierenden Bezug als Wert begreift, werden die spezifischen Selbstverständnisse und bildenden Gehalte der Lehre der jeweiligen Fakultäten, Fachwissenschaften, Lehrgebiete und Lehrenden in ihren "auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozessen, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe" (BVerfGE 1973) differenziert berücksichtigt.

Eng hiermit verbunden wird im Fachstudium Freiheit eröffnet, eigene Studieninteressen und -schwerpunkte zu entwickeln. Mit der Leitidee humanistischer Persönlichkeitsbildung fördert

die Erfahrung der Freiheit von Forschung und Lehre, die verantwortungsvoll wahrgenommen wird, im Studium die Lehrerbildung ganz unmittelbar und bereitet auf Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern zu Freiheit, Mündigkeit und Verantwortlichkeit vor.

### **Perspektiven für die Fachwissenschaften**

Für die Fachwissenschaften bedeutet das Selbstverständnis in der Lehrerbildung eine Verschiebung der Paradigmen von einer ausschließlichen Kompetenzorientierung hin zu einer Professionsorientierung an Bildung und Wissen als Menschenrecht. Eine solche Optionsvertiefung bedeutet für die Fachwissenschaften gerade nicht eine Beschränkung oder Verengung auf eine Abbildung schulischer Curricula, sondern begründet den fachwissenschaftlichen Beitrag zur Lehrerbildung als Voraussetzung der kohärenten Realisierung des Menschenrechts auf Bildung und insbesondere auf Fachunterricht.

Unter dem Paradigma von Bildung und Wissen kann nicht zwischen der fachwissenschaftlichen Lehre und ihrer Funktion in der Lehrerbildung unterschieden werden. Die fachwissenschaftliche Lehre ist Voraussetzung dafür, Grundlagen der Wissensgesellschaft in die nächste Generation zu tragen und weiterzuentwickeln. Sie tritt so der politischen Realitätsverweigerung und der gesellschaftlichen Bildungsverweigerung entgegen.

Das fachwissenschaftliche Studium sichert, daß Form und Inhalt schulischer Bildung relevant, kulturell angemessen und hochwertig sind. Die studierte Fachlichkeit bietet Fachlehrerinnen und Fachlehrern spezifische Grundlagen, um Kinder und Jugendliche in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern. Sie hilft ihnen daran mitzuwirken, daß Lehrmittel keine falschen oder überholten Informationen enthalten, angemessene Lernumwelten anzubieten sowie Unterricht in sich verändernden Gesellschaften und Gemeinwesen und mit Blick auf die spezifischen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen auszurichten. So bietet gerade das Fachstudium die Voraussetzung dafür, daß Kinder und Jugendliche nicht für die existierenden Strukturen im Bildungswesen "passend" gemacht werden, sondern daß Fachlehrerinnen und -lehrer diese nach dem Bildungsbedürfnis und Bildungsvermögen der jeweiligen Kinder und Jugendlichen fortentwickeln können (Lohrenscheit 2013).

Bildungsorientierung und bildender Gehalt des fachwissenschaftlichen Studiums bedeutet für jede Fachwissenschaft etwas Spezifisches:

### Die Fachwissenschaften werden über die jeweiligen Sprecher der Fächer und Fachgruppen gebeten, hier jeweils bis zu einer A4-Seite zur fachspezifischen Bildungsorientierung, zum fachimmanenten bildenden Gehalt sowie zum fachspezifischen Beitrag zum Bildungsauftrag zu formulieren. Orientierung kann die anschließende Liste der Vorgaben zum Bildungsauftrag der Schulen und damit indirekt der Fächer in Landesverfassung, Schulgesetz und/oder KMK geben.

---

## **Anlage**

### **Zusammenfassung der Vorgaben zu Bildung und Lehrerbildung in Landesverfassung, Schulgesetz und/oder KMK**

**– über die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus**

#### Ziele schulischer Bildung und Erziehung

- Ehrfurcht vor Gott wecken (Art 7 Abs 1 Verf NRW; § 2 Abs. 2 SchulG)
  - Erziehung
    - zum Verstehen religiöser Werte (KMK 1973/2004)
- Achtung vor der Würde des Menschen wecken (Art 7 Abs 1 Verf NRW; § 2 Abs. 2 SchulG)
  - Erziehung
    - zu Werthaltungen (§ 2 Abs. 4 SchulG)
      - zum Verstehen ethischer Normen (KMK 1973/2004)
      - im Geiste der Menschlichkeit (Art 7 Abs 2 Verf NRW; § 2 Abs. 2 SchulG)
      - zu Duldsamkeit (Art 7 Abs 2 Verf NRW; § 2 Abs. 2 SchulG) und Toleranz (KMK 1973/2004)
        - zur Achtung
          - vor der Würde des anderen Menschen (KMK 1973/2004)
          - vor der Überzeugung des anderen (Art 7 Abs 2 Verf NRW; § 2 Abs. 2 SchulG; KMK 1973/2004)
- Bereitschaft zum sozialen Handeln wecken (Art 7 Abs 1 Verf NRW; § 2 Abs. 2 SchulG; KMK 1973/2004)

- Erziehung
  - zu Mündigkeit (KMK 2004)
  - zur Demokratie und Freiheit (Art 7 Abs 2 Verf NRW; § 2 Abs. 2 SchulG; KMK 1973/2004)
    - zur Bereitschaft zu politischer Verantwortlichkeit (KMK 1973/2004)
    - zu Verantwortungsbewußtseins für das Gemeinwohl (§ 2 Abs. 4 SchulG)
      - zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft (KMK 1973/2004)
      - zur verantwortlichen Teilnahme am sozialen, gesellschaftlichen und politischen Leben (§ 2 Abs. 4 und Abs. 5 SchulG)
      - zu Verantwortungsbewußtsein
        - für Natur und Umwelt (§ 2 Abs. 4 SchulG)
          - für Tiere (Art 7 Abs 2 Verf NRW; § 2 Abs. 2 SchulG)
          - für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Art 7 Abs 2 Verf NRW; § 2 Abs. 2 SchulG)
    - in Liebe zu Volk und Heimat (Art 7 Abs 2 Verf NRW; § 2 Abs. 2 SchulG)
    - zu Völkerverständigung und Friedensgesinnung (Art 7 Abs 2 Verf NRW; § 2 Abs. 2 SchulG; KMK 1973/2004)
- zudem:
  - Förderung der Entfaltung der Person (§ 2 Abs. 4 SchulG)
    - Erziehung
      - zu selbständigem kritischem Urteil (KMK 1973/2004)
      - zur selbständigen und verantwortlichen Gestaltung des eigenen privaten Lebens (§ 2 Abs. 4 und Abs. 5 SchulG; KMK 2004)
        - zur Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der eigenen Entscheidungen und des eigenen Handelns (§ 2 Abs. 4 SchulG; KMK 1973/2004)

- zur verantwortliche Teilnahme am wirtschaftlichen und beruflichen Leben (§ 2 Abs. 4 und Abs. 5 SchulG)
  - Orientierung über die Bedingungen in der Arbeitswelt (KMK 1973/2004)
- zur verantwortlichen Teilnahme am kulturellen Leben (§ 2 Abs. 4 SchulG)
  - durch Begegnung mit zentralen Gegenständen unserer Kultur (KMK 2004)
  - zum Verstehen kultureller Werte (KMK 1973/2004)
  - zu schöpferischer Tätigkeit (KMK 1973/2004)
- unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler (§ 2 Abs. 4 SchulG)
- unter Förderung einer vorurteilsfreien Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung (§ 2 Abs. 5 SchulG)